

BILDUNGSREFERAT
SCHULAMT

Vorstadt 43
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen
T + 41 52 632 53 35
www.stadt-schaffhausen.ch

Richtlinien zur Gewährung von Urlauben von Schülerinnen und Schülern

gültig ab 1. August 2023 (revidiert durch den Stadtschulrat am 18.01.2023)

Zuständigkeit

Für ausserordentliche Anlässe, die sich nicht in die unterrichtsfreie Zeit verlegen lassen, können Eltern mit einem begründeten Gesuch Urlaub für ihre Kinder beantragen:

- **bis 2 Tage** für Schülerinnen und Schüler aus **derselben Klasse** (ohne Ferienverlängerung) → Kindergarten- bzw. Klassenlehrperson
- **3 bis 5 Tage** für Schülerinnen und Schüler aus **derselben Klasse** → zuständiges Stadtschulrat-Mitglied
- **ab 6 Tagen** für Schülerinnen und Schüler aus **derselben Klasse** → Stadtschulrat
- **ab 1 Tag** für Schülerinnen und Schüler aus **mehreren Klassen** → Stadtschulrat

Definition: Tage = Kalendertage, werden nicht in Halbtage umgewandelt.

In der Regel bewilligt werden folgende Anträge: (Liste nicht abschliessend)

- Teilnahme an der Hochzeit des Vaters, der Mutter, der Geschwister oder anderer nahe stehender Personen
- Sportanlässe (Wettkämpfe) und Teilnahme an Trainingslagern oder Kursen
- Künstlerische, kulturelle oder wissenschaftliche Veranstaltungen
- Teilnahme an gemeinnützigen Anlässen

In der Regel nicht bewilligt werden:

- Ausflüge mit der Familie oder Freunden → Jokertage
- Ferienverlängerungen → Jokertage

Bewilligungen ohne Urlaubsgesuch oder Jokertage (Mitteilungspflichtig):

- Tod von Familienmitgliedern, nahen Verwandten oder nahe stehenden Personen
- Religiöse Feiertage (gilt für alle Religionen)
- Schnuppertage (OS)
- Nationaler Zukunftstag (5. - 7. Klasse)
- Schweizerischer Schulsporttag
- Munot-Kinderfest

Rahmenbedingungen

Das Gesuch muss vier Wochen vor dem Urlaub schriftlich (Post, E-Mail, Formular) eingereicht werden.

Das Erreichen der schulischen Ziele darf durch die Abwesenheit nicht beeinträchtigt werden. Verpasster Unterrichtsstoff muss selbstständig besorgt und aufgearbeitet werden. Prüfungen sind in Absprache mit der Lehrperson nachzuholen.

Bei Nichteinhalten eines negativen Entscheides meldet die Klassenlehrperson dem Schulamt eine unentschuldigte Absenz.

Die Klassenlehrperson bewahrt Urlaubsgesuche (unabhängig ob bewilligt oder abgelehnt) so lange auf, bis das Kind die Klasse verlässt oder die Stufe wechselt.

Jokertage

Alle Schülerinnen und Schüler haben gemäss Schulordnung §14a (SHR 411.101) Anspruch auf 4 Jokerhalbtage (1. Kindergarten 20 Halbtage/2. Kindergarten 10 Halbtage) pro Schuljahr. Jokertage können dort eingesetzt werden, wo die Voraussetzung für eine ordentliche Abwesenheit nicht erfüllt ist, also z.B. für Ferienverlängerungen. Schriftliche Mitteilung bis spätestens 3 Tage vor dem Antritt an die Klassenlehrperson.

Jokertage können weder kumuliert noch auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

Auszug aus der Verordnung des Erziehungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend die **Schulordnung** der Primar- und Orientierungsschulen vom 31. März 1988:

§ 14:

Gesuche um (zusätzliche) Ferienverlängerungen werden grundsätzlich nicht bewilligt. Zwingende Ausnahmen, über welche die Schulbehörde entscheidet, bleiben vorbehalten.

§ 18:

Die Ordnungsbusse für unentschuldigte Absenzen, wenn das Verschulden bei den Erziehungsberechtigten liegt, beträgt Fr. 50.-- pro Schulhalbtage.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 18. Januar 2023 durch den Stadtschulrat verabschiedet und treten am 1. August 2023 in Kraft.

IM NAMEN DES STADTSCHULRATES

Christian Ulmer
Präsident

Piroska Sipöcz
Sekretariat